

ZENTRALSEKRETARIAT  
Felsenstrasse 6  
8570 Weinfelden  
Fon 071 626 28 00  
Fax 071 626 29 69  
info@vmtw.ch  
www.vmtw.ch

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBF  
Bereich Bildung  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

Versand via Email an:  
vernehmlassung-stipendien@sbfi.admin.ch

Weinfelden, 30. Januar 2013

### **Vernehmlassung zur Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes (SR 416.0)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Vernehmlassung zur vorgenannten Verordnung danken wir Ihnen. Als Mitgliedverband im Auftrag von SWISSMECHANIC Dachorganisation unter den Dachverbänden sgv und SAV werden wir unsere Antwort auch diesen Organisationen zukommen lassen.

Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Position von SWISSMECHANIC/VMTW dar. Als mitgestaltender und konstruktiver Ausbildungsverband und Oda im eigentlichen Sinne verfügen wir über ein kompetentes Fachwissen im Bereiche der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung und sind sehr stark engagiert in der Ausbildung von einerseits genügend und andererseits kompetenten Technikern auf der Stufe HF sowie Produktionsfachleuten mit eidg. Fachausweis. Dies ist ein Kernauftrag der rund 1400 Mitgliedsfirmen an SWISSMECHANIC respektive an den Schweizerischen Verband für mechanisch-technische Weiterbildung VMTW.

- SWISSMECHANIC/VMTW unterstützt die vorgeschlagen Revision grundsätzlich.

Im beiliegenden Frageraster begründen wir unseren Beurteilung und gehen auf einige Aspekte vertiefter ein.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen. Selbstverständlich stehen wir für weitere Erörterungen zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

gez.  
Heinz Müller, Präsident Politische Kommission  
SWISSMECHANIC

gez.  
Hansjürg Winzeler, Geschäftsführer VMTW

Beilage: Frageraster

Kopie an: SAV (zhd. Herr J. Zellweger)  
SGV (zhd. Frau Ch. Davatz)

V:\Politik\Vernehmlassungen\Ausbildungsbeitragsgesetz\13-01-26-Vernehmlassung Revision Ausbildungsbeitragsgesetz.docx



**Vernehmlassung zur  
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen  
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich  
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

**F r a g e r a s t e r**

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an [vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch](mailto:vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch)

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

**SWISSMECHANIC/VMTW  
Zentralsekretariat  
Felsenstrasse  
Marktstrasse  
8570**

**6  
1  
Weinfelden**

**Redaktion: Hansjürg Winzeler, GF VMTW.....**

**1. Gesamtbeurteilung**

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

- eher positiv                       eher negativ                       keine Meinung

Bemerkungen: Wir erwarten von der Revision grundsätzlich eine Beschleunigung der Harmonisierungsbestrebungen des Stipendienwesens in der Schweiz. Das durch das Stipendien-Konkordat (EDK) angestrebte Ziel

erhält durch die Revision das Ausbildungsgesetz den nötigen Vorschub und eine für alle Kantone geltende Verbindlichkeit. Damit wäre ein wichtiger Schritt in Richtung interkantonale Freizügigkeit getan, also zu Gunsten von Schweizer Bürgern, wohnhaft in der Schweiz und mit zunehmend normaleren innerschweizerischen Mobilitätsansprüchen konfrontiert. ....

## 2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?  
nein.....
- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?  
ja, siehe 3.5.....
- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?  
ja, ausdrücklich.....

## 3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?  
ja.....
- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?  
ja, Siehe dazu jedoch auch Bemerkung zu 3.5.....
- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?  
ja.....
- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?  
ja.....
- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Nötig sind weiter für die Kantone verbindliche formelle Richtlinien zur interkantonalen Harmonisierung für Gewährung von entweder Stipendien oder Darlehen (Vergleichbarkeit der Bemessungshöhe und Art der Ausbildungsbeiträge).

--> Ziel: allenfalls Möglichkeit zur gezielten Förderung bestimmter Studienrichtungen (z. B. MINT-Bildungen) .....

#### 4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art 2: verbindliche Richtlinien zur Gewährung von Stipendien resp. Darlehen ausformulieren, um auch hier eine Harmonisierung zu erreichen.....

Art 7: Den Grundsatz der Subsidiarität der Ausbildungsbeiträge in Kontext der gesamthaften Betrachtung der persönlichen Wirtschaftsleistung der Studierenden unterstützen wir. Die Formulierung gem. Art 7 ist darum beizubehalten und keinesfalls durch eine fragwürdige Definition von "Lebenshaltungskosten" zu ersetzen.....

.....  
.....

#### 5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Weitergehende Forderungen unsererseits an die Revision

- SM verlangt auch definierte Vorgaben über die Art der Ausbildungsbeiträge. So soll eine Harmonisierung erreicht werden bei der Gutsprache von entweder Stipendien (nicht zurückzuzahlen) und Studiendarlehen (zurückzuzahlen). Hier ist der kantonale Unterschied viel zu gross! z.B. ZH, GR Darlehen <1%; GL Darlehen =52%!!!

- SM strebt eine Methode an, womit die Studienwahl gesteuert werden kann: z. B: Ausbildungsbeiträge für Geisteswissenschaften werden in der Regel als Darlehen gesprochen, für MINT-Wissenschaften als Stipendien.....